

Aufhebung spezialgesetzlich geregelter Genehmigungspflichten allgemeinverbindlicher Reglemente

- Nachtrag zum Tourismusgesetz
- III. Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 8. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Einleitung	2
2 Aufzuhebende Genehmigungspflichten	3
2.1 Kurtaxenreglemente	3
2.2 Feuerschutz	4
2.2.1 Zusammenarbeitsvereinbarungen	4
2.2.2 Gebührenordnungen	4
3 Beizubehaltende Genehmigungspflichten	4
3.1 Abstimmungsreglemente	4
3.2 Nutzungspläne	5
3.3 Grundwasserschutzzonenreglemente	5
3.4 Reglemente der Berufsfachschulen	7
4 Finanzielle Auswirkungen und Referendum	7
Entwürfe	
Nachtrag zum Tourismusgesetz	9
III. Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz	10

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Einführung des totalrevidierten Gemeindegesetzes (sGS 151.2) wurden verschiedene Genehmigungspflichten für allgemeinverbindliche Reglemente aufgehoben. Einige genehmigungspflichtige Reglemente wurden damals von den Aufhebungen nicht erfasst, was die das Gemeindegesetz (22.08.05) vorberatende Kommission veranlasste, mittels der Motion 42.08.25 auf die Streichung bzw. Aufhebung dieser noch pendenten Genehmigungsvorbehalte hinzuwirken.

In der Zwischenzeit konnten verschiedene dieser Genehmigungspflichten aufgehoben werden, so die Genehmigung der Polizeireglemente oder jene für Schulordnungen, oder solche Aufhebungen sind derzeit in entsprechenden Rechtssetzungsverfahren aufgegleist so die Aufhebung der Genehmigung der Vorschriften über die Verteilung der Ausgleichsbeiträge der Kirchgemeinden (mit dem vorgesehenen XII. Nachtrag zum Steuergesetz, sGS 811.1).

Als Ergebnis aus dem laufenden Projekt ergab sich nun in vier Fällen Bedarf zur Aufhebung der Genehmigungspflicht:

- Kurtaxenreglemente;*
- Vereinbarungen zwischen Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Feuerschutzes;*
- Gebührenordnung für besondere Massnahmen zur Reduktion von Gefährdungen im Feuerschutz;*
- Gebührenordnung für wiederkehrende Gebühren zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft im Feuerschutz.*

Beibehalten werden soll die Genehmigungspflicht für:

- Abstimmungsreglemente für vom Gesetz abweichende Auszählungsverfahren in Gemeinden mit mehr als 10'000 Stimmberechtigten;*
- Nutzungspläne;*
- Grundwasserzonenreglemente.*

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe zur Aufhebung spezialgesetzlich geregelter Genehmigungspflichten allgemeinverbindlicher Reglemente.

1 Einleitung

Anlässlich der Diskussionen zur Einführung des totalrevidierten Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) reichte die vorberatende Kommission die Motion 42.08.25 «Streichung spezialgesetzlich geregelter Genehmigungspflichten allgemeinverbindlicher Reglemente» mit folgendem Wortlaut ein: «Mit Blick auf die Stärkung der Gemeindeautonomie ist im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes vorgesehen, die Genehmigungspflicht für allgemeinverbindliche Reglemente abzuschaffen. Davon nicht erfasst werden die spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflichten von Reglementen, z.B. Abstimmungsreglemente (Art. 41bis des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3), Schulreglemente und Benützungreglemente (Art. 18 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sGS 231.1) oder Friedhofreglemente (Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen, sGS 458.1). Die das Gemeindegesetz (22.08.05) vorberatende Kommission ist im Rahmen ihrer Beratungen darauf gestossen und zur Auffassung gelangt, dass auch die spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflichten zu überprüfen und zu streichen sind, wo dies zur Stärkung der Gemeindeautonomie beiträgt. Die Regierung wird deshalb eingeladen zu prüfen, in welchen Bereichen die spezialgesetzlich geregelte Genehmigungspflicht von allgemeinverbindlichen Reglementen gestrichen werden kann, und dem Kantonsrat entsprechend Antrag zu stellen.»

Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde ab 1. Januar 2010 auf die Genehmigungspflicht folgender Reglemente durch den Kanton verzichtet:

- Fondsreglemente;
- Abschreibungsreglemente;
- Benützungreglemente;
- Reglemente über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts;
- Reglemente über die Veröffentlichung der Gegenleistung;

- Heimreglemente;
- Polizeireglemente;
- Abfallreglemente;
- Immissionsschutzreglemente;
- Stromreglemente;
- Wasserreglemente;
- Gasreglemente (allgemeine Energieversorgung);
- Taxireglemente;
- Hundehaltungsreglemente;
- Reglemente über den Meldedienst für die Entsorgung von tierischen Abfällen;
- Reglemente über ein Impulsprogramm zur Förderung der touristischen Infrastruktur;
- Marktreglemente;
- Publikationsreglemente;
- Reglemente über Ladenöffnungszeiten;
- Gastwirtschaftsreglemente;
- Reglemente über die Zuständigkeit der Schulleitungen.

Die Genehmigungspflicht in Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen (sGS 458.1) wurde bereits mit dem Nachtrag zu diesem Gesetz (nGS 48–39; Vollzugsbeginn 1. Januar 2013) in Nachachtung der Motion 42.08.25 aufgehoben.

Auf ihre Relevanz geprüft wurden die Genehmigungspflichten klassischer rechtsetzender Reglemente politischer Gemeinden, wie z.B. bei den Kurtaxenreglementen im Tourismusbereich (Art. 17 Abs. 2 des Tourismusgesetzes, sGS 575.1). Nicht geprüft wurden dagegen Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit Reglementen oder sonstigen Beschlüssen von Organen, die eindeutig keiner Gemeinde zuzuordnen und daher nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Genehmigungspflichten gegenüber den Gemeinden, die aus interkantonalen Vereinbarungen entstehen. Schliesslich wurden – mit Ausnahme der Zusammenarbeitsvereinbarungen im ohnehin anzupassenden Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) – Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit kommunalen Zusammenarbeitsvereinbarungen nicht geprüft, da Letztere häufig keinen allgemeinverbindlichen Charakter haben.

Wo die Pflicht zur Genehmigung allgemeinverbindlicher Reglemente durch die Regierung, das zuständige Departement oder eine andere zuständige Stelle weiterhin besteht, wurden unter Führung des Departementes des Innern die relevanten Sachverhalte erhoben und mit nachstehend ausgeführten Ergebnissen geprüft.

2 Aufzuhebende Genehmigungspflichten

2.1 Kurtaxenreglemente

Es besteht kein Grund, die Genehmigungspflicht für Reglemente über Tourismusabgaben – sogenannte Kurtaxenreglemente – beizubehalten, nachdem im totalrevidierten GG auf eine Genehmigungspflicht für kommunale Erlasse verzichtet wurde. Die Abgabepflichtigen können die Rechtmässigkeit eines Kurtaxenreglementes bzw. die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Tourismusgesetz (sGS 575.1), durch Rekurs gegen die Abgabeverfügung überprüfen lassen. Zudem orientieren sich die politischen Gemeinden seit langem an einem Musterreglement des Volkswirtschaftsdepartementes und/oder an den bestehenden Reglementen der benachbarten Gemeinden, so dass auch aus diesem Grund kein Bedürfnis nach einer vorgängigen Überprüfung von Kurtaxenreglementen durch den Kanton besteht. Art. 17 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann ersatzlos aufgehoben werden.

2.2 Feuerschutz

2.2.1 Zusammenarbeitsvereinbarungen

Die Verpflichtung zur Genehmigung örtlicher Feuerschutzreglemente durch das zuständige Departement ist im Zuge der Revision des GG aufgehoben worden. Es ist deshalb naheliegend, dass Vereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit von Gemeinden im Bereich des Feuerschutzes ebenfalls nicht mehr durch eine kantonale Stelle genehmigt werden müssen. Der zweite Satz in Art. 2 Abs. 1 FSG ist daher aufzuheben.

Die Aufhebung der Genehmigungspflicht interkommunaler Vereinbarungen im Bereich des Feuerschutzes und insbesondere der Feuerwehr bedeutet nicht, dass das Amt für Feuerschutz (AFS) im Vorfeld solcher Vereinbarungen nicht mehr angehört werden soll. Eine solche Anhörung ist wichtig, damit das AFS beurteilen kann, ob die ins Auge gefassten Dispositionen den übergeordneten schweizerischen oder kantonalen Vorgaben (insbesondere betreffend Einsatzzeiten) entsprechen. Den Gemeinden fehlt zum Teil das Instrumentarium, um die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben prüfen zu können.

2.2.2 Gebührenordnungen

Eine kantonale Genehmigung der kommunalen Gebührenordnungen ist nicht länger notwendig. Im Bedarfsfall steht einer gebührenpflichtigen Person der Rechtsmittelweg offen. Der letzte Satz in Art. 51bis Abs. 4 FSG ist genauso aufzuheben wie der letzte Satz in Art. 51ter Abs. 3 FSG.

3 Beizubehaltende Genehmigungspflichten

3.1 Abstimmungsreglemente

Art. 41bis des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) lautet wie folgt:

Gemeindeergebnis f) Vorbehalt

*Art. 41bis.*¹ Gemeinden mit mehr als 10 000 Stimmberechtigten können das Verfahren der Auszählung abweichend vom Gesetz durch Reglement ordnen.

² Das Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Die Bestimmung geht zurück auf die Zeit, als die Stadt St.Gallen in den 1970er-Jahren in Abweichung von dem in Art. 37 ff. UAG definierten Verfahren ihr Stimmbüro in Kreisbüros unterteilte. Ein solches Verfahren war nach Art. 41bis UAG in der Fassung nach Nachtragsgesetz vom 11. Januar 1979 (nGS 14–9) zulässig, wenn es zur Feststellung des Gemeindeergebnisses abweichend vom Gesetz durch Reglement geordnet wurde.

Mit dem II. Nachtragsgesetz zum UAG vom 9. November 1989 (nGS 24–53) wurde Art. 41bis UAG geändert, weil die Aufteilung des Stimmbüros in Kreisbüros in der Praxis keine Rolle mehr spielte. Um indessen grossen Gemeinden zu ermöglichen, gewisse Verfahrensabläufe vom Gesetz abweichend festzulegen, erhielt Art. 41bis UAG die bis heute geltende Fassung. Die Genehmigungsbedürftigkeit eines entsprechenden Reglements durch das zuständige Departement wurde festgeschrieben, weil ein solches Reglement Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften enthält und nicht lediglich die Konkretisierung von kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.¹

Die Reichweite von Art. 41bis UAG ist begrenzt. Zum einen können aufgrund der Zahl der gemeldeten Stimmberechtigten nur die politischen Gemeinden St.Gallen, Rapperswil-Jona, Wil und Gossau von dieser Bestimmung Gebrauch machen. Zum anderen beschränkt sich der sachliche

¹ Vgl. II. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 1988, ABI 1988, 2577.

Anwendungsbereich auf eine allfällige Aufteilung eines Stimmbüros in verschiedene Kreisbüros (wie dies bei der Stadt St.Gallen bis in die 1980er-Jahre der Fall war) sowie auf weitere Abweichungen betreffend die Zusammensetzung oder Organisation des Stimmbüros. Die politischen Gemeinden St.Gallen, Rapperswil-Jona und Wil haben auf dieser Grundlage Bestimmungen in ihren Abstimmungsreglementen genehmigen lassen, die es gestatten, dass mit den vorbereitenden Arbeiten für die Auszählung (vor allem Bereinigung der Stimmzettel) bereits am Samstag vor dem Abstimmungssonntag begonnen werden darf. Insbesondere nicht in den Anwendungsbereich von Art. 41bis UAG fällt die Verwendung technischer Hilfsmittel beim Auszählen der Stimmen (z.B. Scanner und Präzisionswaagen). Die Voraussetzungen dafür sind in Art. 10 UAG und Art. 84 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) geregelt.

Vor diesem Hintergrund ist nun die mögliche Aufhebung der Genehmigungspflicht nach Art. 41bis Abs. 2 UAG zu beurteilen. Zwar ist die Wirkung dieser Bestimmung – wie des gesamten Art. 41bis UAG in seiner heutigen Fassung – in der Praxis begrenzt; einen systematischen Zweck erfüllt die Genehmigungspflicht gleichwohl. Im Gegensatz zu anderen Gesetzen² unterstehen hier Reglemente der spezialgesetzlichen Genehmigungspflicht, die ausdrücklich vom Gesetz *abweichende* Regelungen vorsehen. Insoweit handelt es sich um einen Sonderfall, bei dem die Überlegungen betreffend den Verzicht auf die Genehmigung von allgemeinverbindlichen Reglementen im Sinn der verfassungsrechtlich gestärkten Gemeindeautonomie³ in den Hintergrund treten. Wenn per allgemeinverbindliches Reglement vom Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden können, hat das betroffene kantonale und kommunale Recht insgesamt dennoch kohärent und konsistent zu sein – insbesondere in einem sensiblen Bereich wie Wahlen und Abstimmungen. Die zur Anwendung kommenden (Auszähl-)Verfahren müssen zwingend die Rechtsgleichheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den unterschiedlichen Gemeinden gewährleisten. Mit dem Genehmigungsvorbehalt seitens des zuständigen Departementes wird dies sichergestellt. Zudem kann das zuständige Departement über den Genehmigungsvorbehalt seine (passive) Aufsichtsfunktion über die zur Anwendung kommenden Verfahren wahrnehmen. Insgesamt wäre eine Abschaffung der Genehmigungspflicht in Art. 41bis Abs. 2 UAG daher nicht sachgerecht.

3.2 Nutzungspläne

Die Beibehaltung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG), wonach Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne sowie Schutzverordnungen der Genehmigung des zuständigen Departementes bedürfen, ist vom Bundesrecht her zwingend. Nach Art. 26 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sind Nutzungspläne und ihre Anpassungen durch eine kantonale Behörde zu genehmigen. Diese prüft die Nutzungspläne auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen. Erst mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde werden die Nutzungspläne verbindlich.

3.3 Grundwasserschutzzonenreglemente

Nach Art. 19 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) und Art. 29 f. der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) sind die Kantone für den planerischen Schutz der Gewässer zuständig. Diese Aufgabe umfasst im Wesentlichen die Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen sowie die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, die in der Gewässerschutzkarte darzustellen sind. In Art. 29 ff. des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) wird die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen soweit möglich an die politischen Gemeinden übertragen. Der Umgrenzungsplan mit den zugehörigen Vorschriften bedarf jedoch der Genehmigung durch das zuständige Departement (Art. 32). Diese Aufgabenteilung hat sich aus kantonaler Sicht bisher bewährt und ist aus folgenden Gründen beizubehalten:

² Vgl. Art. 18 des EG-BB, sGS 231.1; Art. 17 des Tourismusgesetzes, sGS 575.1.

³ Gemeindegesezt, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. März 2008, ABI 2008, 1327, 1332.

- Beachtung der gesetzlichen Grundlagen: Nach Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes liegt die Verantwortung für den Vollzug des planerischen Gewässerschutzes (z.B. Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen, Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen wie auch die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen) bei den Kantonen. Im Rahmen des Ausscheidungsverfahrens gilt es, das geltende Bundesrecht zum Schutz der örtlichen Trinkwasserfassungen konkret umzusetzen.
- Mitwirkung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle: Die fachliche Begleitung der Gemeinden und Wasserversorgungen sowie die unabhängige Überprüfung der Schutzzonenunterlagen (bestehend aus hydrogeologischem Bericht, Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement) durch die Gewässerschutzfachstelle des Kantons im Rahmen des Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahrens gewährleistet eine einheitliche und gesetzeskonforme Umsetzung der Vorschriften auf dem Gebiet des planerischen Gewässerschutzes. Gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren wird die Gewässerschutzkarte, die durch den Kanton nachzuführen ist, angepasst und in der Folge im Geoportal veröffentlicht.
- Einbezug der örtlichen Kenntnisse: Die Gemeinden kennen die örtlichen Verhältnisse, die Inhaber der Wasserfassung bzw. Betreiber der Wasserversorgung und die betroffenen Grundeigentümer besser und können diese Kenntnisse im Rahmen der geltenden Regelung bestmöglich ins Ausscheidungsverfahren einbringen. Für eine umfassende und abschliessende Beurteilung der Schutzzonenunterlagen fehlen jedoch das notwendige Fachwissen sowie die erforderliche Erfahrung und Unabhängigkeit. Die Erarbeitung der Schutzzonenunterlagen erfolgt durch externe Fachleute (geologische/hydrogeologische Büros), die im Auftrag der Gemeinden oder Wasserversorgungen arbeiten und mit den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen vertraut sind. Die Gewässerschutzfachstelle des Kantons steht dabei beratend zur Seite und sorgt für eine einheitliche und rechtskonforme Umsetzung der Vorgaben (z.B. Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes).
- Berücksichtigung der Gewässerhoheit: Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer (einschliesslich Grundwasservorkommen und Quellen) liegt nach Art. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1) beim Kanton. Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession für die Trinkwassernutzung sind rechtskräftige Grundwasserschutz-zonen. Mit der Beibehaltung der Genehmigungspflicht durch den Kanton besteht Gewähr, dass die entsprechenden Verfahren koordiniert ablaufen und sachlich übereinstimmen (z.B. Schutzzonendimensionierung und konzessionierte Entnahmemengen).
- Umgrenzungsplan und Reglement bilden eine Einheit: Der Umgrenzungsplan und das zugehörige Reglement bilden eine Einheit (Wegleitung Grundwasserschutz BUWAL [heute BAFU], 2004). So sind im Schutzzonenplan neben den hydrogeologischen auch die praktischen Umgrenzungen der Schutzzonen sowie die Gefahrenobjekte dargestellt (Gefahrenkataster). Die notwendigen Bestimmungen für die Behandlung dieser Gefahrenherde sind im Reglement festgelegt.

Die Genehmigung eines Umgrenzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften weist im Übrigen viele Parallelen auf zur Genehmigung eines Sondernutzungsplans mit besonderen Vorschriften durch das Baudepartement (vgl. Art. 31 BauG). Mit einer vollständigen Delegation der Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen an die Gemeinden könnte der Kanton seine Verantwortung und Aufsichtspflicht im Bereich des planerischen Gewässerschutzes praktisch nicht mehr wahrnehmen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Gewässerschutzfachstelle wäre insbesondere mit folgenden Problemen zu rechnen:

- Die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen ist oftmals mit erheblichen Interessenkonflikten verbunden (z.B. Bauverbote oder Nutzungsbeschränkungen). Die Folge davon ist eine erhöhte Gefährdung der Trinkwasserversorgung.
- Schutzzonen liegen oftmals auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden oder betreffen auch Nachbarkantone. Auch gibt es zahlreiche Fassungen, die durch Versorgungs einer anderen Gemeinde genutzt werden. Hier ist mit Schwierigkeiten bei der Koordination und mit einer (zusätzlichen) zeitlichen Verschleppung von Verfahren zu rechnen.

- Nach Art. 60 Abs. 2 GSchVG hätten ältere Schutzzonenreglemente, die nicht mehr dem übergeordneten Recht entsprechen, bis Ende des Jahres 2001 angepasst sein müssen. Im Nachtragsgesetz zum GSchVG (nGS 37–96) wurde diese Frist bis Ende 2008 verlängert (vgl. Ziff. III Abs. 2 der Schlussbestimmungen). Obwohl die verlängerte Frist schon vor mehr als sechs Jahren abgelaufen ist, sind viele Reglemente bis heute noch nicht angepasst worden.
- Die Arbeit der hydrogeologischen Büros ist für Laien und örtliche Behörden oft kaum überprüfbar (Fachbegriffe, komplexe Gesetzgebung und zahlreiche Vollzugshilfen des Bundes). Ohne unabhängige Überprüfung der Schutzzonenunterlagen durch die Fachstelle des Kantons ist davon auszugehen, dass die Qualität der Unterlagen mit der Zeit abnehmen wird und diese sehr uneinheitlich werden. Auch besteht die Gefahr von Gefälligkeitsgutachten.
- Bei der Nachführung der Gewässerschutzkarte oder bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch den Kanton könnte sich herausstellen, dass Schutzzonenunterlagen nicht gesetzeskonform sind. Die nachträgliche Bereinigung der Unterlagen wäre mit beträchtlichem Aufwand verbunden und würde zu Rechtsunsicherheiten führen.
- Zur langfristigen Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung sind nach kantonalem Richtplan und Leitbild für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen verschiedene Vorgaben zu beachten. Ohne Überprüfungsmöglichkeit der Gemeindeentscheide durch die kantonale Behörde kann die Einhaltung dieser Vorgaben nicht gewährleistet werden (z.B. bei Aufhebung von Trinkwasserfassungen oder zur Sicherstellung von Grundwasserreserven für künftige Nutzungen).

3.4 Reglemente der Berufsfachschulen

Im Motionsauftrag wird als Beispiel für die zu prüfenden Genehmigungspflichten auch jene in Art. 18 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) genannt. Diese Vorschrift unterstellt das Schulreglement und das Benützungreglement der Berufsfachschule der Genehmigung durch das zuständige Departement. Dabei sind jedoch keine Fragen der Gemeindeautonomie betroffen, weil Berufsfachschulen vom Kanton geführt werden (Art. 9 Abs. 1 EG-BB) und die entsprechenden Reglemente deshalb nicht im Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde liegen. Sie werden von der Berufsfachschulkommission der betreffenden Schule erlassen und vom Bildungsdepartement genehmigt.

4 Finanzielle Auswirkungen und Referendum

Mit dieser Vorlage sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

Der Nachtrag zum Tourismusgesetz und der III. Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz unterstehen jeweils nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem fakultativen Gesetzesreferendum.

5 Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 9. Juni 2015 lud die Regierung das Departement des Innern ein, die politischen Parteien, Gemeinden und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. Der Versand der Unterlagen erfolgte am 11. Juni 2015. Die Vernehmlassungsfrist endete am 14. August 2015. Zur Stellungnahme eingeladen wurden folgende Organisationen:

- politische Gemeinden des Kantons St.Gallen;
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten;
- im Kantonsrat vertretene politischen Parteien;
- Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

Insgesamt gingen zehn Vernehmlassungsantworten ein. Davon meldeten die Gemeinden Degersheim und Rorschacherberg ihren Verzicht auf eine Vernehmlassung an. Die Gemeinden Ebnat-

Kappel und Niederhelfenschwil, die Stadt St.Gallen, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), die Gebäudeversicherungsanstalt St.Gallen, die CVP des Kantons St.Gallen und die Region Zürichsee-Linth nahmen zustimmend Kenntnis ohne Anträge zu stellen. Die SVP des Kantons St.Gallen ist mit den vorgeschlagenen Aufhebungen einverstanden, würde es aber begrüßen, wenn die Bestrebungen zur Vereinfachung der Abläufe weiterhin im Fokus der kantonalen Aufmerksamkeit blieben, und zeigt sich über Umfang und Zahl der zur Aufhebung vorgeschlagenen Genehmigungspflichten etwas enttäuscht.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf die Vorlage zur Aufhebung spezialgesetzlich geregelter Genehmigungspflichten allgemeinverbindlicher Reglemente einzutreten.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Nachtrag zum Tourismusgesetz

Entwurf der Regierung vom 8. September 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. September 2015⁴ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:⁵

I.

Das Tourismusgesetz vom 26. November 1995⁶ wird wie folgt geändert:

Reglement

Art. 17. ¹ Die politische Gemeinde regelt durch Reglement insbesondere:

- a) Abgabepflicht;
- b) Bemessungsgrundlage und Abgabesatz;
- c) Veranlagung;
- d) Bezug;
- e) Verwendung.

² ~~Das Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

⁴ ABI 2015, ●●.

⁵ Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

⁶ sGS 575.1.

III. Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz

Entwurf der Regierung vom 8. September 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. September 2015⁷ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:⁸

I.

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968⁹ wird wie folgt geändert:

Zusammenarbeit von Gemeinden

Art. 2. ¹ Die Gemeinderäte zweier oder mehrerer Gemeinden können vereinbaren, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen. ~~Solche Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

² Die Regierung kann zwei oder mehrere Gemeinden verpflichten, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen, wenn dadurch der Feuerschutz wesentlich verbessert wird.

Gebühren b) einmalige Gebühr

Art. 51bis. ¹ Wird eine Gefährdung durch besondere Massnahmen nach Art. 51 dieses Gesetzes vermindert, so ist dafür eine einmalige Gebühr zu entrichten.

² Die Gebühr bemisst sich nach:

- a) Gefahrenpotential;
- b) Kosten für die erforderlichen besonderen Massnahmen.

³ Der Anspruch entsteht mit der Verminderung der Gefährdung.

⁴ Die Regierung legt durch Verordnung Gefährdungsklassen und die für die Zuordnung massgebenden Bewertungskriterien fest. Die politische Gemeinde bestimmt die Gebührensätze für die besonderen Massnahmen. Sie berücksichtigt das Einsatzgebiet. ~~Die Gebührenordnung der politischen Gemeinde bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

⁷ ABI 2015, ●●.

⁸ Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

⁹ sGS 871.1.

Gebühren c) wiederkehrende Gebühr

Art. 51ter. ¹ Für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft sind jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten.

² Die Gebühren decken:

- a) Abschreibungskosten;
- b) Nachrüstungs- und Unterhaltskosten;
- c) Kosten für die Weiterbildung.

³ Die politische Gemeinde bestimmt die Gebührensätze. Sie berücksichtigt den Erneuerungs-, den Modernisierungs- und den Weiterbildungsbedarf sowie das Gefahrenpotential und das Einsatzgebiet. ~~Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.